

G e s e t z

13. Dez. 1967

vom

mit dem ein Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände als gesetzliche Schul- und Kindergartenerhalter errichtet wird (NÖ.Schul- und Kindergartenfondsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 2

Die Unterstützung gemäß § 1 Abs.1 besteht in der Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die

1. Durchführung baulicher Maßnahmen,
2. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
3. Errichtung von Turn- und Spielplätzen,
4. künstlerische Ausgestaltung und
5. Anschaffung von Schülerautobussen.

§ 3

(1) Beihilfen sind nicht rückzahlbare Zuwendungen. Darlehen sind unverzinslich, ihre Laufzeit darf 25 Jahre nicht übersteigen.

(2) Bei der Gewährung von Beihilfen oder Darlehen ist auf die Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der Sitzgemeinde und die Finanzkraft der übrigen Gemeinden, die zum Gemeindeverband gehören, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. von 50 v.H. des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
4. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v.H.,
5. von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000 v.H.

(4) Beihilfen und Darlehen dürfen nicht gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und
2. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens besteht nicht.

§ 4

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften,

2. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
3. Inanspruchnahme der gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2/1967, für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 25 v.H.,
4. Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände und
5. Erlöse aus Darlehensaufnahmen.

(2) der Beitrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beträgt S 600,-- je Einheit (Abs. 3) in jedem Schul- oder Beschäftigungsjahr.

(3) Als Einheit gelten:

1. Bei den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen jede im abgelaufenen Schuljahr geführte Klasse und
2. bei den öffentlichen Kindergärten jede im abgelaufenen Beschäftigungsjahr durch mindestens fünf volle Monate geführte Kindergruppe.

(4) Der Beitrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen.

§ 5

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens erforderlich sind.

§ 6

Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Das Kuratorium besteht aus sovielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(3) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung ohne weitere Bindung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die für sie bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7 Abs.2).

(4) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs.2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

§ 9

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann. Er ist im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer zu vertreten.

(2) Geschäftsführer ist das mit den Schulangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Geschäftsführers (Abs. 2) für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen, der die Voraussetzungen eines Mitgliedes des Kuratoriums (§ 7 Abs. 2) erfüllt, diesem jedoch nicht angehört.

(4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie der Stellvertreter des Geschäftsführers sind auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 nicht anzurechnen.

§ 10

(1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.

(2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gemeinsam zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen. In allen anderen Angelegenheiten, insbesondere jenen des § 11 Abs. 2 und in jenen der laufenden Verwaltung, sind die schriftlichen Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

§ 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung insbesondere über

1. Die Erstellung eines Schulbauprogrammes unter Bedacht-
nahme auf die Verbesserung der Schulorganisation sowie
die Erstellung eines Kindergartenbauprogrammes,

2. die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3,
3. die Gewährung und Versagung von Beihilfen und Darlehen,
4. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Haftungen und
5. die Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß der Geschäftsführer

1. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums Beihilfen und Darlehen bis zu S 150.000,-,
2. nach Anhörung des Vorsitzenden Beihilfen und Darlehen bis zu S 50.000,-,

im Einzelfall, ohne den Beschluß des Kuratoriums einzuholen, gewähren darf. Der Geschäftsführer hat hierüber dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(3) Das Schulbauprogramm, das Kindergartenbauprogramm, die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die zu versagen ist, wenn diese den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den Zweck des Fonds gefährden.

(4) Kommen im Fall des Abs. 2 Z.1 der Vorsitzende und der Geschäftsführer zu keiner einheitlichen Auffassung über die Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens, so entscheidet hierüber das Kuratorium.

§ 12

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden nach Anhörung des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende das Kuratorium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende, der Geschäftsführer, die Ersatzmitglieder sowie der Stellvertreter des Geschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die nö. Landesbediensteten der Dienstklasse VII.

§ 14

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Fonds hat jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(3) Das Kuratorium hat alljährlich bis spätestens 31. Mai der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 15

Für das Verfahren zur Einhebung der Beiträge gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950. Dem Fonds kommt im Verfahren Parteistellung zu.

§ 16

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 17

Das Kuratorium ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen. Bis dahin übt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Befugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 18

(1) Der durch das Schulbaufondsgesetz, LGBI.Nr. 55/1949 in der geltenden Fassung, errichtete Schulbaufonds wird aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf den durch dieses Gesetz errichteten Fonds über.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Schulbaufondsgesetz, LGBI.Nr. 55/1949 in der geltenden Fassung, außer Wirksamkeit.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.